



Pensionskasse der Rhätischen Bahn
Cassa pensione della Ferrovia retica
Cassa da pensiun da la Viafier retica



Wahlreglement

gültig ab 26. März 2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Organisation und Verantwortlichkeiten	3
Art. 3	Wählbarkeit der Arbeitnehmervetreter	3
Art. 4	Wahl der Arbeitgebervertreter.....	4
Art. 5	Wahl der Arbeitnehmervetreter.....	4
Art. 6	Durchführung der Wahlen.....	4
Art. 7	Wahlergebnis der offenen Wahl.....	5
Art. 8	Inkrafttreten	5

Art. 1 **Allgemeines**

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement der Pensionskasse der Rhätischen Bahn (nachfolgend Kasse genannt), das nachstehende Wahlreglement. Dieses legt das Wahlverfahren für die Mitglieder des Stiftungsrates fest.

Art. 2 **Organisation und Verantwortlichkeiten**

Der Geschäftsführer der Kasse ist für die organisatorische und administrative Durchführung der Wahlen verantwortlich. Zur Erfüllung seiner Aufgabe können externe Personen beigezogen werden. Die Aufgaben sind insbesondere:

- Festlegung des Wahltermins
- Aufruf zur Wahl und Informationen an die Wahlberechtigten über die Bedingungen, den Ablauf der Wahl und die Anzahl der zu wählenden Stiftungsräte
- Entgegennahme der Kandidatenvorschläge
- Bekanntgabe der bereinigten Kandidatenvorschläge
- Durchführung der Wahl
- Überwachung der Wahl und Auszählung der Stimmen
- Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Die Wahlen müssen mindestens einen Monat vor Beginn der neuen Amtsperiode abgeschlossen sein.

Der Stiftungsrat delegiert die Überwachung des Wahlverfahrens an eine Wahlkommission, welche sich paritätisch aus zwei Stiftungsräten/innen zusammensetzt. Die Aufgaben dieser Kommission sind insbesondere:

- Überwachung des Wahlprozesses
- Überprüfung der Fristen
- Überprüfung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten/innen

Art. 3 **Wählbarkeit der Arbeitnehmervertreter**

Wählbar als Stiftungsrat sind die in der Kasse am Wahltermin aktiv versicherten Mitarbeitenden in ungekündigter Festanstellung bei der RhB. Rentenbezüger der Kasse sind weder wahlberechtigt und noch wählbar.

Mitglieder der Geschäftsleitung sowie des höheren Kadern der Rhätischen Bahn sind als Arbeitnehmer Vertreter/innen nicht zulässig. Die Arbeitnehmer Vertreter/innen müssen über einen einwandfreien Leumund verfügen. Zwecks Prüfung der Integrität muss der Kasse vor der Wahl ein Auszug aus dem Straf- sowie aus dem Betreibungsregister eingereicht werden.

Der Kandidat/die Kandidatin muss dem Amt als Stiftungsrat/Stiftungsrätin die notwendige Priorität einräumen können.

Die Wahlkommission entscheidet darüber, ob die Kandidaten/innen die Wahlvoraussetzungen erfüllen. Der Kandidat/die Kandidatin, welchem die Wählbarkeit aberkannt wird, kann innert 10 Tagen beim Stiftungsrat seine Zulassung schriftlich begründet beantragen. Der Stiftungsrat entscheidet endgültig innerhalb von 10 Tagen über die Zulassung zur Wahl.

Art. 4 Wahl der Arbeitgebervertreter

Die Arbeitgebervertreter/innen werden vom dafür zuständigen Organ der Rhätischen Bahn ernannt. Sie rekrutieren sich aus

- a) dem aktuellen oder ehemaligen Verwaltungsrat der RhB
- b) dem aktuellen oder ehemaligen Konsultativrat der RhB oder
- c) in der Pensionskasse aktiv versicherten in ungekündigter Festanstellung stehenden Führungskräften der RhB

Art. 5 Wahl der Arbeitnehmervertreter

Die Arbeitnehmer/innen können innerhalb einer vom Geschäftsführer rechtzeitig bekanntgegebenen Frist von 60 Tagen Kandidatenvorschläge einreichen. Neue Kandidaten/innen für die Arbeitnehmervertretung müssen von mindestens 20 Wahlberechtigten schriftlich vorgeschlagen werden. Für die Wiederwahl eines bisherigen Arbeitnehmervertreters/einer bisherigen Arbeitnehmervertreterin entfällt diese Auflage.

Stille Wahl

Werden nach Ablauf der 60-tägigen Frist nicht mehr Kandidaten/innen vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, gelten die Kandidaten/innen als in stiller Wahl gewählt.

Das Wahlverfahren wird durch die Bekanntgabe der Kandidaten/innen und deren stille Wahl abgeschlossen.

Offene Wahl

Stellen sich mehr Kandidaten/innen zur Verfügung als Arbeitnehmersitze zu vergeben sind, wird ein offenes Wahlverfahren durchgeführt.

Art. 6 Durchführung der Wahlen

An der offenen Wahl dürfen alle aktiv Versicherte der Pensionskasse teilnehmen.

Die offene Wahl erfolgt schriftlich oder über geeignete elektronische Systeme. Diese sind nur zugelassen, wenn sichergestellt werden kann, dass der Versicherte/die Versicherte nur einmal abstimmen kann und das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

Die wahlberechtigten Personen können während 30 Tagen den vorgeschlagenen Kandidaten/innen ihre Stimme geben. Es dürfen nur so viele Personen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, wie Anzahl Sitze zu vergeben sind. Werden zusätzliche Personen auf dem Wahlzettel aufgeführt oder die Stimmabgabe erfolgt zu spät, so ist der Wahlzettel ungültig.

Art. 7 Wahlergebnis der offenen Wahl

Die Kandidaten/innen werden in einem Wahlgang gewählt.

Gewählt sind diejenigen Kandidaten/innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die längere Zugehörigkeit bei der Kasse.

Das Wahlergebnis wird den Versicherten bekannt gegeben.

Das Wahlergebnis kann innert 10 Tagen nach Bekanntmachung mit schriftlicher und begründeter Einsprache beim Stiftungsrat angefochten werden. Die Einsprache muss von mindestens 20 wahlberechtigten Versicherten unterzeichnet sein. Die Wahlkommission untersucht die Einsprachegründe und erstattet Bericht an den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat entscheidet endgültig über die Einsprache spätestens einen Monat vor Ende der Amtsperiode.

Art. 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Wahlreglement ersetzt dasjenige vom 12. September 2019 und tritt durch Beschluss des Stiftungsrats vom 26. März 2026 in Kraft.